

## **Musterhygienekonzept Weihnachten 2021**

### **I. Weihnachtsgottesdienste in geschlossenen Räumen**

Es gelten die bekannten Vorgaben nach § 11 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung:

#### **§ 11**

#### **Religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern**

(1) Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. § 9 findet keine Anwendung. In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen. Der gemeinsame Gesang der Gemeinde ist untersagt; dies gilt nicht, wenn beim Gesang eine medizinische Maske nach § 8 getragen wird oder die Vorgaben für Chöre nach § 19 Absatz 2 eingehalten werden. In dem Schutzkonzept ist vorzusehen, dass Zusammenkünfte, zu denen Besucherzahlen erwartet werden, die unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, nur auf der Grundlage einer vorherigen Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und einer Zugangskontrolle durchgeführt werden.

(2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben des Absatzes 1 Sätze 1 bis 6. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

(3) Soweit die Veranstaltung oder die Zusammenkunft nach den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben der Absätze 1 und 2 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. bei Bestattungen und Trauerfeiern nach Absatz 2 sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.

§ 9 findet keine Anwendung.

## II. Weihnachtsgottesdienste unter freiem Himmel

Für Gottesdienste unter freiem Himmel gelten im Ausgangspunkt die in § 11 für Gottesdienste unter freiem Himmel vorgesehenen Vorgaben (hierzu zuvor):

Um diesen Vorgaben zu entsprechen und darüber hinaus ein hohes Schutzniveau für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten, wird die Einhaltung der folgenden Vorgaben empfohlen (bekannt aus dem vergangenen Jahr):

1. Abstandsgebot: Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht demselben Hausstand (einschließlich ihres „Weihnachtsbesuchs“, Kinder und andere Verwandte) angehören, halten einen Abstand von 1,5 m zueinander ein.
2. Teilnehmeranzahl: Es bestehen keine festen Grenzen für Teilnehmerzahlen. Eine Begrenzung ergibt sich faktisch aus dem jeweils zur Verfügung stehenden Platz sowie der erforderlichen Einhaltung des Abstandsgebots.
3. Anmeldesystem: Um den Zugang zu den Gottesdiensten zu strukturieren, bitten die Gemeinden um vorherige Anmeldung für jene Gottesdienste, die zu den besonders beliebten Gottesdienstzeiten (zwischen 15 und 18 Uhr) stattfinden.
4. Plätze für die Anwesenden: Es werden feste Sitzplätze oder Stehplätze mit Markierungen angeboten (Mischformen sind möglich).
5. Es können Überdachungen in Form von Baldachinen oder Zeltdächern aufgestellt werden, wenn diese zu den Seiten hin einen zureichenden Luftaustausch ermöglichen.
6. Dauer und Veranstaltungsintervalle: Die Gottesdienste werden zwischen 30 und 45 Minuten (Regelwert) dauern. Zwischen den Gottesdiensten liegt eine mindestens 30-minütige Pause, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen ungestörten Zugang bzw. Abgang ermöglicht.
7. Zugänge und Abgänge: Es werden ausreichende Zugänge und Abgänge mit „Einbahnstraßenregelung“ bereitgestellt, um Personenansammlungen und Schlangenbildung zu vermeiden. Markierungen auf dem Boden beugen Personenansammlungen bei Schlangenbildungen vor.
8. Singen: Wie bereits bei Freiluftgottesdiensten erprobt, ist das gemeinsame Singen der Gemeinde möglich, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Singen eine Maske tragen. Es wird empfohlen, beim Singen eine FFP 2-Maske zu verwenden.
9. Zwischen Altar/Bühne und Gemeinde wird ein Abstand von 2,5 m eingehalten. Gruppen von Musikern (einschließlich Posaunenchor und andere Blasinstrumentengruppen) halten ebenfalls einen Abstand von 2,5 m zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein.